



## Gemeinde Großmehring Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

### Amtsblatt Nr. 12/2025

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Pettling II“; Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 4a Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Großmehring hat in seinen Sitzungen am 18.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Pettling II“ gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 01.07.2025 bis einschließlich 01.08.2025 durchgeführt. Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.10.2025 behandelt und abgewogen.

Da der Vorhabenträger jedoch mittlerweile nicht mehr eine alleinige PV-Nutzung, sondern eine Agri-PV-Anlage beabsichtigt, sind hier die Grundzüge der Planung betroffen. Der Entwurf wurde dahingehend angepasst, dass neben der Nutzung als Freiflächenphotovoltaik-Anlage zusätzlich eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Dauerkulturen möglich ist.

Der Gemeinderat hat den geänderten Entwurf des Bebauungsplans sowie den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.10.2025 in seiner Sitzung am 21.10.2025 gebilligt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.10.2025 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans sowie der dazugehörige Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom 01.12.2025 bis einschließlich 05.01.2026 für jedermanns Einsicht öffentlich im Rathaus Großmehring, Marienplatz 10, 85098 Großmehring, 1. OG, Zimmer 12, aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.grossmehring.de/wirtschaft-bauen/planen-and-bauen/bekanntmachungen> oder unter dem Pfad: Wirtschaft & Bauen / Bekanntmachungen einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden. Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Sammeleingabe abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Großmehring deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

. Umweltbericht

- Schutzgut Mensch, Gesundheit: Auswirkungen auf Naherholung und Immissionen (gering).
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität:
  - Biotopstrukturen (u.a. Hecken) im Plangebiet
  - Brutplätze von Feldlerche, Rebhuhn, Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke
  - CEF-Maßnahme Feldlerche
- Schutzgut Boden/Fläche:
  - Minimaler Bodenversiegelungsgrad (< 1 %) durch Rammfundamente und extensive Begrünung
- Schutzgut Wasser:
  - Kein Oberflächengewässer vorhanden, Schutzmaßnahmen gegen Zinkauswaschung bei Fundamenten.
- Schutzgut Klima/Luft:
  - CO<sub>2</sub>-Einsparung: 12.235 t/MWp über 20 Jahre.
- Schutzgut Landschaftsbild: Eingeschränkte Fernwirkung durch Vorbelastung (Raffinerie, Hochspannungsleitungen), Heckenpflanzung als Milderungsmaßnahme.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Keine bekannten Denkmäler im Plangebiet; Vorsorge bei Bodeneingriffen vorgesehen.

2. Eingriffsregelung (§§ 14–15 BNatSchG)

- Eingriff durch Überbauung (ca. 12,1 ha) wird mit Ausgleichsmaßnahmen (z. B. 3-reihige Hecke + Krautsaum) kompensiert.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Umfassende Artenprüfung für streng geschützte Arten (nach FFH-Anhang IV und Vogelschutzrichtlinie)
- Vermeidungsmaßnahmen:
  - Bauzeiten außerhalb der Brutzeit (März–August)
  - Vegetationspflege, keine Pestizide/Düngemittel
  - Zaun mit Bodenabstand für Kleintierdurchlass
- Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Umsetzung der Maßnahmen.

4. CEF-Maßnahme Feldlerche

- 1,5 ha große Wechselbrache / Blühfläche auf Flurstück 141 als Ersatzhabitat
- Maßnahmenbeginn vor Baubeginn
- Verbot chemischer Behandlung (Pestizide, Düngung etc.)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Großmehring, den 25.11.2025

Rainer Stingl  
Erster Bürgermeister